



Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Bericht der Geschäftsprüfungskommission zur Synode vom 27. Juni 2022

Traktandum 10: Teilrevision der Rechtspflegeverordnung

Die GPK hat die Teilrevision der Rechtspflegeverordnung anlässlich ihrer Sitzung vom 24. Mai 2022 besprochen. Die GPK empfiehlt der Synode die Annahme der Teilrevision der Rechtspflegeverordnung.

Die GPK schliesst sich der Argumentation des Präsidenten der Rekurs- und Beschwerdekommision an, dass die Unvereinbarkeit für Mitglieder von Aufsichtskommissionen mit dem Einsitz in der Rekurs- und Beschwerdekommision nicht zwingend ist. Allfällige Interessenkonflikte in der Rekurs- und Beschwerdekommision würden durch die Ausstandspflicht geregelt.

Frauenfeld, den 24. Mai 2022

Für die Geschäftsprüfungskommission

Michael Raduner

Traktandum 11: Jahresbericht 2021 der Evangelischen Landeskirche Thurgau

Die GPK hat den Jahresbericht 2021 an ihrer Sitzung vom 24. Mai 2022 besprochen. Sie bedankt sich bei allen Beteiligten für das Verfassen der Texte, um so einen vertieften Einblick ins Jahr 2021 zu ermöglichen. Die GPK möchte einige Punkte hervorheben.

Seite 14 des Jahresberichtes – Die GPK findet es wichtig, dass die landeskirchliche Baukommission und die Liegenschaften ein Thema sind. Fragen im Zusammenhang mit Liegenschaften werden in den Kirchgemeinden immer wichtiger. Die GPK unterstützt das Vorgehen des Kirchenrates, dass die Baukommission sich vermehrt wieder trifft und die anstehenden Fragen als Kommission behandelt.



Seite 18 des Jahresberichtes – vierter Abschnitt – Hat sich die Kirche von der Wirtschaft entfernt oder hat sich die Wirtschaft von der Kirche entfernt? Diese Frage tauchte in der GPK auf bei der Besprechung dieses Abschnitts. Da juristische Personen kirchensteuerpflichtig sind, stehen wir in der Mitverantwortung um die Kontakte zu pflegen. Zu grossen internationalen Konzernen ist dies schwierig. Es gibt jedoch in einigen Kirchgemeinden KMU's resp. Gewerbeverbände, zu denen ein Kontakt vor Ort geknüpft werden kann. Braucht es dazu ein Weiterbildungsmodul für Pfarrpersonen und die diakonisch Mitarbeitenden?

Seite 26 des Jahresberichtes – Care Team Thurgau – Wann und wie erfolgt das Aufgebot der Care Teams? Ist sichergestellt, dass jeweils Aufgebote erfolgen? – Diese Frage stellte sich die GPK während der Diskussion dieses Textes.

Seite 36 des Jahresberichtes – Livestream – Einige Gemeinden haben viel investiert und das Livestream Angebot während der Pandemie stark erweitert. Zum Teil werden diese heute noch angeboten. Es zeigt sich nun, dass sich einige Leute daran gewöhnt haben und nun weniger präsent sind in der Gemeinde. Gottesdienst vor dem Fernseher haben ihre Berechtigung, doch ersetzen diese die Begegnungen nicht.

Seite 42 des Jahresberichtes - Videos – Die GPK freut sich darüber, dass sich der Kirchenrat vermehrt über Video-Kurzbotschaften zu Wort meldet. Weiss man, ob diese Videos auch von eher kirchenfernen Leuten angeschaut werden?

Seite 51 des Jahresberichtes – vierter Abschnitt – Die Beanspruchung der Behördenmitglieder ist in den letzten Jahren gestiegen. Einige Gemeinden haben zum Teil grosse Mühe, alle rechtlich geforderten Aufgaben zu erfüllen. Technische Aufgaben wie die ÖKFIBU (Finanzen) könnte ein Dienstleister gleich für mehrere Gemeinden erfüllen, damit wäre die Eigenständigkeit der Gemeinden sichergestellt.

Zwangsfusionen wie sie der Kanton Zürich gemacht hat, sind für den Thurgau keine Antwort auf diese Problematik.

Ob bestimmte Dienstleistungen von der Kantonalkirche übernommen werden sollen, muss gut überdacht und von der Synode beschlossen werden. Dieses Thema wird uns in Zukunft sicherlich noch beschäftigen.

Die GPK beantragt der Synode den Jahresbericht 2021 zu genehmigen.

Frauenfeld, den 24. Mai 2022

Für die Geschäftsprüfungskommission

Hanspeter Rissi



Traktandum 12: Jahresrechnung 2021 und Verwendung des Vorschlages

Die GPK hat den Jahresrechnung 2021 anlässlich ihrer Sitzung vom 24. Mai 2022 beraten. Die GPK empfiehlt der Synode die Annahme der Jahresrechnung 2021 mit der Zuwendung des Ertragsüberschusses vollumfänglich an das Eigenkapital. Die GPK dank dem Kirchenrat des Kanton Thurgau und seiner Quästorin Kathrin Argaud für die ausführliche und sorgfältige Berichterstattung.

Die Erläuterungen des Kirchenrates zur Jahresrechnung 2021 sind sehr hilfreich und erklären bereits sehr gut die vorgelegte Rechnung.

Die Rechnung schliesst wiederum erfreulich und wesentlich besser ab als budgetiert. Die Budgetierung der Steuereinnahmen 2021 viel sehr genau aus. Der um rund CHF 532'000.- bessere Abschluss im Vergleich Budget ist zum grössten Teil auf Minderausgaben zurückzuführen. Ein Teil dieser Minderausgaben ist pandemiebedingt (weniger Veranstaltungen).

Die GPK hat folgende Fragen und Anmerkungen zu einzelnen Positionen:

1040.3132.10 Organisationsentwicklung:

Wie ist der aktuelle Stand der Organisationsentwicklung und wie geht es weiter bzw. können die zukünftigen Aufwendungen abgeschätzt werden?

Antwort Kirchenrat:

Die wesentliche Arbeit, das Zusammenführen der Insellösungen zu einer zentralen digitalen Ablage, ist weitgehend abgeschlossen. In der neuen Zusammensetzung hat der Kirchenrat möglicherweise aber weiterhin Bedarf an Organisationsentwicklung.

1040.3158.00 Unterhalt IT-Lizenzen und Support:

Was sind einmalige Kosten und was sind wiederkehrende Kosten?

Antwort Kirchenrat:

Es wurden die jährlich wiederkehrenden Kosten budgetiert. Dann kam unverhofft die Umstellung bei den Einzahlungsscheinen. Weiter wurden zusätzliche Lizenzen im Bereich Finanz- und Buchhaltungssoftware beschafft, damit im Quästorat eine Stellvertreterregelung eingeführt werden konnte. Man kann erwarten, dass die Kosten nächstes Jahr tiefer ausfallen werden.



1044.3158.00 Internet-Auftritt ELK TG:

Warum sind die Kosten deutlich tiefer – ist das einmalig oder bleibt es in Zukunft auf diesem Niveau?

Antwort Kirchenrat:

Die Firma Internezzo verrechnet nur die effektiven Dienstleistungen nach Aufwand. Die Kirchenratskanzlei kann jetzt relativ viel selber machen.

An wen richtet sich die Website primär?

Antwort Kirchenrat:

Zielpublikum ist hauptsächlich intern (Kirchgemeinden, Behördenmitglieder)

Wann wird das Design der Website auf «Kreuz im Licht» umgestellt?

Antwort Kirchenrat:

Ist noch nicht festgelegt, ist eine Frage der Ressourcen.

3021.3130.00 Fremdsprachige Gottesdienste:

Was bedeutet die Auflösung des Patronatskomitees für die Budgetierung 2023?

Antwort Kirchenrat:

Für die Budgetierung bleiben CHF 4'500 (Italienische Gemeinde Frauenfeld). Der englischsprachige Teil entfällt, weil die zuständige Person die Gottesdienste nicht mehr anbietet.

9021.3602.00 Beiträge Mindestausstattung:

Kann der Kirchenrat etwas zur Entwicklung der Mindestausstattung machen?

Antwort Kirchenrat:

Wenn die Schere bei den Kirchgemeinden aufgeht, werden die Beiträge höher. Es ist eine rein mathematische Angelegenheit. Möglicherweise wird die Schere kleiner. Vielleicht könnte man mittelfristig auch den Prozentsatz von 75% auf 80% erhöhen.



Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Verwendung des Vorschlags 2021

Die GPK empfiehlt der Synode, die folgende Überschussverwendung:

CHF 467'757.74 Zuweisung ans Eigenkapital

Eine gute Eigenkapitalbasis ist insbesondere im Hinblick auf die ungewisse Zukunft der Entwicklung der Steuereinnahmen im Nachgang zur Pandemie sehr wichtig.

Horn, den 24. Mai 2022

Für die Geschäftsprüfungskommission

Michael Raduner

Traktandum 14: Änderung in der Organisation von Kirchenrat und Kanzlei

Die GPK hat die Änderung in der Organisation von Kirchenrat und Kanzlei in ihrer Sitzung vom 24. Mail 2022 besprochen und grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Verwaltungsaufgaben im Umfang von ca. 40 Stellenprozenten, die bis anhin durch den Kirchenratspräsidenten wahrgenommen wurden, gehen ans Aktuariat über. Die GPK sieht die Notwendigkeit dafür, da der neu zusammengesetzte Kirchenrat die Aufgaben zukünftig anders verteilt und die neue Kirchenratspräsidentin keine Verwaltungsaufgaben mehr wahrnehmen wird. Mit der befristeten Anstellung einer zusätzlichen Mitarbeiterin im Aktuariat wird sichergestellt, dass das Aktuariat über genügend Ressourcen für die Erfüllung der zusätzlichen Verwaltungsaufgaben verfügt. Die Gesamtstellendotation des Kirchenrats von 180% bleibt trotz Übertrag der Verwaltungsaufgaben ans Aktuariat unverändert. Der Kirchenrat stellt für die Herbstsynode 2022 einen Antrag in Aussicht, wie die Organisation des Kirchenrats und der Kanzlei definitiv aussehen könnte. Die GPK beobachtet die Erhöhung der Gesamtstellendotation von Kirchenrat und Kanzlei um 50% mit etwas Sorge. Der Kirchenrat wird im angekündigten Antrag im Herbst 2022 gut begründen müssen, wofür er die «frei» werdenden 40 Stellenprozente im Kirchenrat verwenden möchte. Die GPK empfiehlt dem Kirchenrat, die Prozesse zu optimieren und das kirchenrätliche Pflichtenheft anzupassen, damit man unter Umständen die Gesamtstellendotation von Kirchenrat und Aktuariat nicht oder nur wenig erhöhen muss.

Frauenfeld, den 24. Mai 2022

Für die Geschäftsprüfungskommission

Bernhard Rieder



Traktandum 15: Teilrevision des Reglements zum Mitfinanzierungsfonds

Die GPK hat die Teilrevision in ihrer Sitzung vom 24. Mai 2022 besprochen. Sie ist mit der allgemeinen Stossrichtung einverstanden. Sie beantragt der Synode allerdings, die Vorlage zur nochmaligen Überarbeitung an den Kirchenrat zurückzuweisen.

Die GPK begrüsst, dass das Reglement zum Mitfinanzierungsfonds überarbeitet und vereinfacht wird und ist mit der inhaltlichen Stossrichtung einverstanden. Allerdings ist die GPK nicht ganz glücklich mit den vorgeschlagenen Änderungen der einzelnen Paragraphen. Die GPK erachtet bei folgenden Paragraphen eine Überprüfung und Straffung als notwendig:

1. In § 4 wird die befristete Stelle «Start-up-Kirche» genannt. Die GPK rät davon ab, eine befristete Stelle in einer gesetzlichen Grundlage zu nennen. Mit der Aufführung der Landeskirche als Trägerorganisation in §3 ist das genügend abgedeckt. Ebenfalls könnte man sich durch eine entsprechende Ergänzung des Ziels in §2 die Erwähnung der «übergemeindlichen» Projekte sparen.
2. §6: ist die Aufführung der Ausschlussgründe sinnvoll? Ergibt sich das nicht aus einer präzisen Beschreibung des Ziels in den §§ 2 und 3?
3. §10, Abs. 2: Erwähnung der befristeten Stelle «Start-up-Kirche» nicht sinnvoll. Allenfalls §10, Abs. 1 ergänzen um «die für die Bearbeitung der Gesuche vom Kirchenrat bezeichnete Person verfasst eine Empfehlung zu Handen des Kirchenrats». Diese «Person» könnte dann die Stelleninhaberin Start-up-Kirche sein.
4. §10, Abs. 3: Muss man das schreiben? Ergibt sich das nicht aus §11, Abs. 1?

Antrag

Die GPK beantragt der Synode, die Vorlage zur Überarbeitung an den Kirchenrat zurückzuweisen.

Frauenfeld, den 24. Mai 2022

Für die Geschäftsprüfungskommission

Bernhard Rieder